

Bundesgesetzblatt ⁸⁶⁵

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 13. Mai 1998

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 98	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und anderer Gesetze FNA: 310-14, 310-4, 363-1 GESTA: C121	866
5. 5. 98	Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) FNA: neu: 2330-31; 2330-20 GESTA: L030	869
28. 4. 98	Verordnung zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, die die beruflichen Befähigungsnachweise von Seeleuten betreffen FNA: 9513-30, 9513-1-8, 9513-1-12, 9513-17	872
4. 5. 98	Verordnung über die Berufsausbildung zum Mediengestalter für Digital- und Printmedien/zur Mediengestalterin für Digital- und Printmedien FNA: neu: 806-21-1-258; 806-21-1-186, 806-21-1-205, 806-21-1-231, 806-21-1-182	875

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 15	897
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	898

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und anderer Gesetze

Vom 18. Februar 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 31 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird dem Vollstreckungsgericht eine Verfügungsbeschränkung oder ein Vollstreckungsmangel bekannt, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“
2. In § 38 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Größe“ die Wörter „und des Verkehrswerts“ eingefügt.
3. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „bar“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Bargebot kann entrichtet werden durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Gerichtskasse, sofern der Betrag der Gerichtskasse vor dem Verteilungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt, oder durch Barzahlung.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Jeder Beteiligte kann spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Feststellung des geringsten Gebots und der Versteigerungsbedingungen verlangen.“
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Antrag kann spätestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zurückgenommen werden.“
5. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Grundstücke, die mit einem einheitlichen Bauwerk überbaut sind, können auch gemeinsam ausboten werden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Jeder Beteiligte kann spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten verlangen, daß neben dem Einzelausgebot alle Grundstücke zusammen ausboten werden (Gesamtausgebot). Sofern einige Grundstücke mit einem und demselben Recht belastet sind, kann jeder Beteiligte auch verlangen, daß diese Grundstücke gemeinsam ausboten werden (Gruppenausgebot). Auf Antrag kann das Gericht auch in anderen Fällen das Gesamtausgebot einiger der Grundstücke anordnen (Gruppenausgebot).“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das Einzelausgebot unterbleibt, wenn die anwesenden Beteiligten, deren Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen sind, hierauf verzichtet haben. Dieser Verzicht ist bis spätestens vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten zu erklären.“
6. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Sicherheit ist für ein Zehntel des in der Terminbestimmung genannten, anderenfalls des festgesetzten Verkehrswerts zu leisten. Wenn der Betrag der aus dem Versteigerungserlös zu entnehmenden Kosten höher ist, ist Sicherheit für diesen Betrag zu leisten. Übersteigt die Sicherheit nach Satz 1 das Bargebot, ist der überschießende Betrag freizugeben oder zurückzuzahlen.“
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „darüber hinausgehende“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gläubiger“ die Wörter „darüber hinausgehende“ eingefügt.
7. § 69 wird wie folgt gefaßt:

„§ 69

(1) Bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks sind zur Sicherheitsleistung in Höhe der Schecksumme geeignet, wenn die Vorlegungs-

frist nicht vor dem vierten Tag nach dem Versteigerungstermin abläuft. Dies gilt für Verrechnungsschecks nur, wenn sie von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut ausgestellt und im Inland zahlbar sind. Als berechtigt im Sinne dieser Vorschrift gelten Kreditinstitute, die in der Liste der zugelassenen Kreditinstitute gemäß Artikel 3 Abs. 7 und Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABI. EG Nr. L 322 S. 30) aufgeführt sind.

(2) Als Sicherheitsleistung ist eine unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts im Sinne des Absatzes 1 zuzulassen, wenn die Verpflichtung aus der Bürgschaft im Inland zu erfüllen ist. Dies gilt nicht für Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigentümers.

(3) Die Sicherheitsleistung kann auch durch Hinterlegung von Geld bewirkt werden. Die Übergabe an das Gericht hat die Wirkung der Hinterlegung.“

8. In § 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „muß eine Stunde“ durch die Wörter „müssen 30 Minuten“ ersetzt.
9. Dem § 107 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 49 Abs. 3 gilt entsprechend.“
10. § 108 wird aufgehoben.
11. Dem § 117 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Zahlung soll unbar geleistet werden.“
12. § 118 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
13. In § 145a Nr. 3 Satz 1 werden die Wörter „Der bar zu zahlende Teil des geringsten Gebots“ durch die Wörter „Die Höhe des Bargebots“ ersetzt.
14. In § 168c Nr. 3 Satz 1 werden die Wörter „Der bar zu zahlende Teil des geringsten Gebots“ durch die Wörter „Die Höhe des Bargebots“ ersetzt.
15. § 169a wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß nach dem Wort „anzuwenden“ die Wörter „; § 38 Satz 1 findet hinsichtlich der Angabe des Verkehrswerts keine Anwendung“ eingefügt werden.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) § 68 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Sicherheit für ein Zehntel des Bargebots zu leisten ist.“
16. In § 171e Nr. 3 Satz 1 werden die Wörter „Der bar zu zahlende Teil des geringsten Gebots“ durch die Wörter „Die Höhe des Bargebots“ ersetzt.
17. In den §§ 82, 88 Satz 1, § 103 Satz 1, § 105 Abs. 2 Satz 1, den §§ 116, 118 Abs. 1, § 132 Abs. 1

Satz 1 und § 144 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 69 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Dem § 195 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für Zustellungsurkunden der Bediensteten der Deutschen Post AG gilt § 418 entsprechend.“

Artikel 3

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Bei der Übermittlung elektronisch gespeicherter Daten auf Datenträgern werden Datenträgerauslagen erhoben. Die Datenträgerauslagen betragen je Datenträger bei einer Speicherkapazität von bis zu 2,0 Megabytes 15 Deutsche Mark, bei einer Speicherkapazität von bis zu 500,0 Megabytes 50 Deutsche Mark und bei einer höheren Speicherkapazität 100 Deutsche Mark. Die Behörde kann von der Erhebung der Datenträgerauslagen ganz oder teilweise absehen, wenn elektronisch auf Datenträgern gespeicherte gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.“
2. Nach § 7 wird folgender § 7a angefügt:
„§ 7a
(1) Für die Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen in Form elektronisch auf Datenträgern gespeicherter Daten kann an Stelle der nach Nummer 6 des Gebührenverzeichnisses zu erhebenden Gebühr und der Datenträgerauslagen (§ 5) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine andere Art der Gegenleistung vereinbart werden, deren Wert den ansonsten zu erhebenden Kosten entspricht. Für die Übermittlung oder den Abruf elektronisch gespeicherter Entscheidungen im Wege der Telekommunikation ist eine Gegenleistung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu vereinbaren, deren Wert zur Deckung der anfallenden Aufwendungen ausreicht. Das gleiche gilt, wenn zusätzliche Leistungen vereinbart werden, insbesondere wenn eine Mehrzahl von Entscheidungen nach inhaltlichen Kriterien von der Behörde ausgewählt werden soll.
(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann eine Gegenleistung vereinbart werden, die niedriger ist als die anfallenden Aufwendungen, oder auf eine Gegenleistung verzichtet werden, wenn Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.“

3. Dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Justizverwaltungskostenordnung) wird folgende Nummer 6 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
„6	Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen in Form elektronisch auf Datenträgern gespeicherter Daten: je Entscheidung	10 DM
	Die Gebühr beträgt jedoch je Datenträger mit einer Speicherkapazität von bis zu 2,0 Megabytes höchstens	85 DM
	Bei einer höheren Speicherkapazität des Datenträgers erhöht sich der Höchstbetrag je angefangene weitere 2,0 Megabytes um	85 DM
	Die Behörde kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.“	

4. Die durch Artikel 8 des Eheschließungsrechtsgesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) angefügte Nummer 6 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Justizver-

waltungskostenordnung) wird Nummer 7; in § 1 Abs. 1 wird die Angabe „nach den Nummern 5 und 6“ durch die Angabe „nach den Nummern 5 und 7“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten des Artikels 31 des Justizmitteilungsgesetzes

Artikel 31 des Justizmitteilungsgesetzes und Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) tritt abweichend von Artikel 37 zu dem in Artikel 5 Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Artikel 2, 3 Nr. 1 bis 3 und Artikel 4 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 3 Nr. 4 tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 18. Februar 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

**Gesetz
über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau
und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes
(Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG)**

Vom 5. Mai 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anordnung als Bundesstatistik

(1) Zur Feststellung des Umfangs, der Struktur und der Entwicklung der Bautätigkeit im Hochbau und zur Fortschreibung des Bestandes an Wohngebäuden und Wohnungen werden laufend Erhebungen über die Bautätigkeit im Hochbau (Bautätigkeitsstatistik) als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Bautätigkeitsstatistik umfaßt die Erhebung

1. der Baumaßnahmen zum Zeitpunkt der Genehmigung oder der Zustimmung oder zu dem Zeitpunkt, zu dem sie auf Grund landesrechtlicher Verfahrensvorschriften ausgeführt werden dürfen,
2. der Baufertigstellungen,
3. des Bauzustands am Jahresende (Bauüberhang) und
4. der Bauabgänge.

§ 2

Erhebungseinheiten

(1) Die Erhebungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erfassen alle genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie landesrechtlichen Verfahrensvorschriften unterliegenden Baumaßnahmen, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird, sowie Hochbauten, deren Genehmigungsverfahren durch besondere Bundes- oder Landesgesetze geregelt sind. Nicht einbezogen werden Baumaßnahmen für ausschließlich sonstigen Nutzraum bis zu 350 Kubikmeter Rauminhalt oder bis zu 35 000 Deutsche Mark veranschlagte Kosten.

(2) Die Erhebungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 erfassen alle Gebäude und Gebäudeteile, die durch ordnungsbehördliche Maßnahmen, Schadensfälle oder Abbruch der Nutzung entzogen werden oder deren Nutzung zwischen Wohn- und Nichtwohnzwecken geändert wird.

§ 3

Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 sind

1. Bauherren nach privaten Haushalten, Unternehmen nach Art, öffentlichen Bauherren, Organisationen ohne Erwerbscharakter;
2. Monat und Jahr des Zeitpunkts, zu dem die Baumaßnahme nach den landesrechtlichen Vorschriften begonnen werden darf;
3. Lage des Baugrundstücks nach Gemeinde und Gemeindeteil;
4. Art der Baumaßnahme nach Neubau oder Baumaßnahme an bestehenden Gebäuden;
5. Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung als Wohngebäude, Wohnheim, Nichtwohngebäude nach Art; Wohnfläche und sonstige Nutzfläche; bei Wohngebäuden zusätzlich Eigentumswohnungen;
6. bei Neubau zusätzlich Zahl der Vollgeschosse, Rauminhalt, konventionelle Bauart oder Fertigteilbau, überwiegend verwendeter Baustoff; Art der Beheizung und vorgesehene Heizenergie; bei Wohngebäuden auch der Haustyp;
7. bei Gebäuden mit Wohnraum zusätzlich Zahl der Wohneinheiten nach Zahl der Räume;
8. bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden zusätzlich bisheriger Zustand sowie Nutzungsänderung zwischen Wohn- und Nichtwohnzwecken;
9. veranschlagte Kosten der Baumaßnahme.

(2) Erhebungsmerkmale der Erhebung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 sind

1. Änderungen seit dem in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Zeitpunkt;
2. Monat und Jahr der Fertigstellung.

(3) Erhebungsmerkmale der Erhebung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 sind

1. Baugenehmigung oder Baurecht erloschen;
2. Stand der Baumaßnahme am Jahresende nach nicht begonnen, begonnen; bei Neubau zusätzlich, ob unter Dach.

(4) Erhebungsmerkmale der Erhebung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 sind

1. Eigentümer nach privaten Haushalten, Unternehmen nach Art, öffentlichen Eigentümern, Organisationen ohne Erwerbscharakter;
2. Monat und Jahr des Abgangs, der Abbruchgenehmigung oder -anzeige;
3. Lage des Gebäudes nach Gemeinde, Gemeindeteil;
4. Art und Baujahr des Gebäudes;
5. Umfang, Art und Ursache des Abgangs; bei Nutzungsänderung zusätzlich Durchführung einer Baumaßnahme;
6. Größe des Abgangs nach Wohnfläche und sonstiger Nutzfläche, Zahl der Wohneinheiten nach Zahl der Räume.

§ 4

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind

1. Bauscheinnummer, Aktenzeichen;
2. Straße und Hausnummer des Baugrundstücks;
3. Name und Anschrift des Bauherrn für die Erhebungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und des Eigentümers für die Erhebung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4;
4. bei Wiedererrichtung eines Gebäudes zusätzlich Abgangsjahr des vorherigen Gebäudes und Meldung zur Erhebung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4.

§ 5

Berichtszeitraum, Berichtszeitpunkt

Die Erhebungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 werden monatlich für den abgelaufenen Kalendermonat, die Erhebung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird jährlich nach dem Stand vom 31. Dezember durchgeführt.

§ 6

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht.

(2) Auskunftspflichtig sind die Bauaufsichtsbehörden sowie für die Angaben nach § 3 Abs. 1 bis 3 auch die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten, für die Angaben nach § 3 Abs. 3 auch die Gemeinden und Gemeindeverbände, für die Angaben nach § 3 Abs. 4 auch die Eigentümer, Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Landesregierungen werden ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 7

Anschriftenübermittlung

Für die Durchführung der Erhebungen der Baumaßnahmen, die nicht genehmigungs- oder zustimmungspflichtig sind, aber landesrechtlichen Verfahrensvorschriften unter-

liegen, nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 übermitteln die Gemeinden oder Bauaufsichtsbehörden den statistischen Ämtern der Länder Name und Anschrift des Bauherrn sowie die Bezeichnung des Bauvorhabens. Die Landesregierungen werden ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 8

Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes

Für Landkreise, für kreisangehörige Gemeinden und für kreisfreie Städte ist zum Ende des Kalenderjahres von den statistischen Ämtern der Länder mit den Ergebnissen der Bautätigkeitsstatistik der Bestand an Wohngebäuden, der Bestand an Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Zahl der Räume und der Bestand an Räumen und Wohnfläche fortzuschreiben, der in der jeweils letzten allgemeinen Gebäude- und Wohnungszählung festgestellt worden ist.

§ 9

Verwendung von Merkmalen

(1) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(2) Die statistischen Ämter der Länder dürfen die in § 3 genannten Merkmale sowie die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, soweit diese Angaben auf Verwaltungsdaten beruhen, für ausschließlich statistische Zwecke an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt ist und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer erfolgt zur Zuordnung zu Blockseiten und zum Abgleich von statistischen Gebäudebestandsverzeichnissen aus Verwaltungsdaten mit der Bautätigkeitsstatistik; sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

(3) Als Grundlage für Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben, die als Bundes- oder Landesstatistiken durchgeführt werden, dürfen die statistischen Ämter der Länder die Erhebungsmerkmale nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 7 und aus Nummer 6 die Zahl der Vollgeschosse zusammen mit den Hilfsmerkmalen nach § 4 Nr. 1 und 2 zur Bildung von Auswahlbezirken nutzen. Diese Merkmale sind gesondert aufzubewahren. Für die Stichproben dürfen 20 vom Hundert der Auswahlbezirke nach mathematischen Zufallsverfahren ermittelt werden. Die Merkmale für die Auswahlbezirke sind unverzüglich nach Zweckerfüllung zu löschen, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem entsprechende Auswahlgrundlagen aus einer künftigen Zählung zur Verfügung stehen.

(4) Die Erhebungsmerkmale nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 und Abs. 2 dürfen zusammen mit den Hilfsmerkmalen Name und Anschrift des Bauherrn sowie Straße und

Hausnummer des Baugrundstücks für die Auswahl von zu Befragenden für die Statistik der Mieten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Preisstatistik verwendet werden. Die Erhebungsmerkmale nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 sowie Abs. 2 dürfen zusammen mit den Hilfsmerkmalen Name und Anschrift des Bauherrn für die Auswahl geeigneter zu Befragender für die Statistik der Baupreise nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Preisstatistik verwendet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Zweite Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1118), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1184), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 5. Mai 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Eduard Oswald

**Verordnung
zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften,
die die beruflichen Befähigungsnachweise von Seeleuten betreffen*)**

Vom 28. April 1998

Auf Grund des

- § 142 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 und 3 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt gemäß Artikel 44 der Sechsten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist,

verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, sowie des

- § 143 Abs. 1 Nr. 13 des Seemannsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 11 Nr. 16 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist,

verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

**Änderung der
Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung**

Nach § 21 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227) werden folgende §§ 21a bis 21c eingefügt:

„§ 21a

Gleichgestellte Befähigungszeugnisse

(1) Ein Befähigungszeugnis im Sinne der §§ 3, 4, 5 und 30 ist auch gegeben, wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen gültigen beruf-

lichen Befähigungsnachweis im Sinne der Richtlinien 89/48/EWG oder 92/51/EWG besitzt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für diejenigen Tätigkeiten des nautischen und technischen Schiffsdienstes erforderlich ist, deren Ausübung auf einem Schiff unter der Bundesflagge beabsichtigt ist, und wenn dieser Befähigungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde.

(2) Handelt es sich um Tätigkeiten auf der Führungsebene, muß vor Aufnahme des Schiffsdienstes zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem vom Bundesministerium für Verkehr anerkannten Lehrgang über deutsches Schiffsfahrtsrecht oder das Bestehen einer entsprechenden Eignungsprüfung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG nachgewiesen werden.

(3) § 14 Abs. 2 der Schiffsbesetzungsverordnung findet auf die genannten Personen keine Anwendung.

(4) § 24 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21b

Gleichartige Berufsausübung

Dem Besitz eines gültigen beruflichen Befähigungsnachweises im Sinne des § 21a Abs. 1 ist die Erfüllung der Voraussetzungen gleichzuachten, die der Antragsteller nach Artikel 3 Buchstabe b) der Richtlinie 89/48/EWG oder nach Artikel 3 Buchstabe b), Artikel 5 Buchstabe b) oder Artikel 6 Buchstabe b) der Richtlinie 92/51/EWG nachzuweisen hat, sofern der Antragsteller im Sinne des Artikels 4 der genannten Richtlinien einen entsprechenden Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat.

§ 21c

Gültigkeitsbescheinigungen

(1) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord stellt auf Antrag

1. für die in § 21a genannten beruflichen Befähigungsnachweise Gültigkeitsbescheinigungen und
2. für die in § 21b genannten Nachweise Konformitätsbescheinigungen

aus.

(2) Dabei hält sie das Verfahren im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 89/48/EWG und des Artikels 12 der Richtlinie 92/51/EWG ein und beachtet die der jeweiligen Tätigkeit entsprechende Berufsbezeichnung. Die nach Absatz 1 ausgestellten Bescheinigungen haben keine längere Gültigkeitsdauer als die entsprechenden Bescheinigungen des Herkunftslandes.“

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der folgenden Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften:

Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16),

Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25),

Richtlinie 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 217 S. 8) und

Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 184 S. 21).

Artikel 2
Änderung der
Schiffsbetriebsmeister-Verordnung

Die Schiffsbetriebsmeister-Verordnung vom 18. April 1978 (BGBl. I S. 514) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24 werden folgende §§ 24a bis 24c eingefügt:

„§ 24a

Gleichgestellte
berufliche Befähigungsnachweise

Ein Schiffsbetriebsmeisterbrief im Sinne dieser Verordnung liegt auch vor, wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen gültigen beruflichen Befähigungsnachweis im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG besitzt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Tätigkeiten des Fortbildungsberufes Schiffsbetriebsmeister erforderlich ist, und wenn dieser Befähigungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde.

§ 24b

Gleichartige Berufsausübung

Dem Besitz eines gültigen beruflichen Befähigungsnachweises im Sinne des § 24a ist die Erfüllung der Voraussetzungen gleichzuachten, die der Antragsteller nach Artikel 3 Buchstabe b), Artikel 5 Buchstabe b) oder Artikel 6 Buchstabe b) der Richtlinie 92/51/EWG nachzuweisen hat, sofern der Antragsteller im Sinne des Artikels 4 der genannten Richtlinie einen entsprechenden Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat.

§ 24c

Gültigkeitsbescheinigungen

- (1) Die nach § 3 zuständige Stelle stellt auf Antrag
1. für die in § 24a genannten beruflichen Befähigungsnachweise Gültigkeitsbescheinigungen und
 2. für die in § 24b genannten Nachweise Konformitätsbescheinigungen
- aus.

(2) Dabei hält sie das Verfahren des Artikels 12 der Richtlinie 92/51/EWG ein und beachtet die der jeweiligen Tätigkeit entsprechende Berufsbezeichnung.“

2. § 26 wird gestrichen.

Artikel 3
Änderung der
Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung

Nach § 32 der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung vom 12. April 1994 (BGBl. I S. 797) werden folgende §§ 32a bis 32d eingefügt:

„§ 32a

Gleichgestellte
berufliche Befähigungsnachweise

(1) Ein Schiffsmechanikerbrief im Sinne dieser Verordnung liegt auch vor, wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen gültigen beruflichen Befähigungsnachweis im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG besitzt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Tätigkeiten des Ausbildungsberufes Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin erforderlich ist, und wenn dieser Befähigungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde.

(2) § 14 Abs. 3 der Schiffsbesetzungsverordnung findet auf die genannten Personen keine Anwendung.

§ 32b

Gleichartige Berufsausübung

Dem Besitz eines gültigen beruflichen Befähigungsnachweises im Sinne des § 32a Abs. 1 ist die Erfüllung der Voraussetzungen gleichzuachten, die der Antragsteller nach Artikel 6 Buchstabe b) der Richtlinie 92/51/EWG nachzuweisen hat, sofern der Antragsteller im Sinne des Artikels 4 der genannten Richtlinie einen entsprechenden Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat.

§ 32c

Gültigkeitsbescheinigungen

- (1) Die nach § 3 zuständige Stelle stellt auf Antrag
1. für die in § 32a genannten beruflichen Befähigungsnachweise Gültigkeitsbescheinigungen und
 2. für die in § 32b genannten Nachweise Konformitätsbescheinigungen
- aus.
- (2) Dabei hält sie das Verfahren des Artikels 12 der Richtlinie 92/51/EWG ein und beachtet die der jeweiligen Tätigkeit entsprechende Berufsbezeichnung.

§ 32d

Facharbeitertätigkeit

Die §§ 32a bis 32c gelten entsprechend für Tätigkeiten als Facharbeiter Deck und Facharbeiter Maschine im Sinne der Schiffsbesetzungsverordnung.“

Artikel 4
Änderung der
Verordnung über die Seediensttauglichkeit

Die Verordnung über die Seediensttauglichkeit vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1241), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 1975 (BGBl. I S. 2507), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 Abs. 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Bewerbung um Gültigkeitsbescheinigungen und Konformitätsbescheinigungen nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung, der Schiffsbetriebsmeister-Verordnung und der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung. Bescheinigungen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union über die körperliche oder geistige Gesundheit werden nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 89/48/EWG und Artikel 10 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 92/51/EWG anerkannt.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.“

2. § 17 wird gestrichen.

Artikel 5 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. April 1998

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Mediengestalter für Digital- und Printmedien/
zur Mediengestalterin für Digital- und Printmedien*)**

Vom 4. Mai 1998

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt gemäß Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

**Staatliche Anerkennung
des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Mediengestalter für Digital- und Printmedien/Mediengestalterin für Digital- und Printmedien wird staatlich anerkannt. Es kann in folgenden Fachrichtungen ausgebildet werden:

1. Medienberatung,
2. Mediendesign,
3. Medienoperating,
4. Medientechnik.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

**Struktur und Zielsetzung
der Berufsausbildung**

(1) Die Ausbildung gliedert sich in

1. gemeinsame Qualifikationseinheiten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 12,
2. zwei vom Ausbildenden festzulegende Qualifikationseinheiten aus der gemeinsamen Auswahlliste gemäß § 4 Abs. 2,

3. fachrichtungsbezogene Qualifikationseinheiten gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 sowie
4. weitere vom Ausbildenden festzulegende Qualifikationseinheiten aus den fachrichtungsbezogenen Auswahllisten:
 - a) zwei Qualifikationseinheiten aus der fachrichtungsbezogenen Auswahlliste I gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1,
 - b) eine Qualifikationseinheit aus der fachrichtungsbezogenen Auswahlliste II gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 bis 12 nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der gemeinsamen Ausbildung sind mindestens die mit folgenden Qualifikationseinheiten zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Arbeitsorganisation,
6. Gestaltungsgrundlagen,
7. Datenhandling I,
8. Medienintegration I,
9. Qualitätsmanagement,
10. Datenhandling II,
11. Medienintegration II,
12. Telekommunikation,
13. zwei Qualifikationseinheiten aus der gemeinsamen Auswahlliste gemäß Absatz 2.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die gemeinsame Auswahlliste nach Absatz 1 Nr. 13 umfaßt folgende Qualifikationseinheiten:

1. kaufmännische Auftragsbearbeitung I,
2. typografische Gestaltung,
3. elektronische Bildbearbeitung I,
4. Bewegtbild- und Audiosignalbearbeitung I,
5. Fotogravurzeichnung I,
6. medienübergreifende Datenausgabe,
7. Hard- und Software.

(3) Gegenstand der Ausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die mit folgenden Qualifikationseinheiten zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Medienberatung:
 - 1.1 Projektplanung,
 - 1.2 Kommunikation,
 - 1.3 Kundenbetreuung,
 - 1.4 projektbezogene Datenbearbeitung,
 - 1.5 zwei Qualifikationseinheiten aus der fachrichtungsbezogenen Auswahlliste I gemäß Absatz 4 Nr. 1,
 - 1.6 eine Qualifikationseinheit aus der fachrichtungsbezogenen Auswahlliste II gemäß Absatz 4 Nr. 2;
2. in der Fachrichtung Mediendesign:
 - 2.1 gestaltungsorientierte Arbeitsvorbereitung,
 - 2.2 Kommunikation,

- 2.3 Konzeption,
- 2.4 Gestaltung,
- 2.5 zwei Qualifikationseinheiten aus der fachrichtungsbezogenen Auswahlliste I gemäß Absatz 4 Nr. 1,
- 2.6 eine Qualifikationseinheit aus der fachrichtungsbezogenen Auswahlliste II gemäß Absatz 4 Nr. 2;

3. in der Fachrichtung Medienoperating:
 - 3.1 Produktionsplanung,
 - 3.2 Informationsbeschaffung,
 - 3.3 produktorientierte Medienintegration,
 - 3.4 projektbezogene Datenbearbeitung,
 - 3.5 zwei Qualifikationseinheiten aus der fachrichtungsbezogenen Auswahlliste I gemäß Absatz 4 Nr. 1,
 - 3.6 eine Qualifikationseinheit aus der fachrichtungsbezogenen Auswahlliste II gemäß Absatz 4 Nr. 2;
4. in der Fachrichtung Medientechnik:
 - 4.1 Produktionsplanung,
 - 4.2 Prozeßsteuerung,
 - 4.3 Speichermedien,
 - 4.4 digitale Druckausgabe,
 - 4.5 zwei Qualifikationseinheiten aus der fachrichtungsbezogenen Auswahlliste I gemäß Absatz 4 Nr. 1,
 - 4.6 eine Qualifikationseinheit aus der fachrichtungsbezogenen Auswahlliste II gemäß Absatz 4 Nr. 2.

(4) Die in den Fachrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und b jeweils wählbaren Qualifikationseinheiten ergeben sich aus den folgenden fachrichtungsbezogenen Auswahllisten I und II:

1. fachrichtungsbezogene Auswahlliste I:

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheiten	Medienberatung	Mediendesign	Medienoperating	Medientechnik
		§ 4 Abs. 3 Nr. 1.5	§ 4 Abs. 3 Nr. 2.5	§ 4 Abs. 3 Nr. 3.5	§ 4 Abs. 3 Nr. 4.5
I.1	Kosten- und Leistungsrechnung	×			
I.2	kaufmännische Auftragsbearbeitung II	×			
I.3	Kommunikation			×	×
I.4	Gestaltung von Printprodukten		×		
I.5	Gestaltung digitaler Medien		×	×	
I.6	Redaktionstechnik I		×	×	
I.7	Digitalfotografie I		×	×	×
I.8	Fotogravurzeichnung II		×	×	
I.9	elektronische Bildbearbeitung II		×	×	×
I.10	Bewegtbild- und Audiosignalbearbeitung II		×	×	
I.11	Datenbankanwendung I		×	×	×
I.12	Programmierung von Medienprodukten			×	
I.13	Druckformherstellung			×	×
I.14	analoger Druck und analoge Vervielfältigung				×
I.15	Druckweiterverarbeitung				×

2. fachrichtungsbezogene Auswahlliste II:

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheiten	Medien-beratung	Medien-design	Medien-operating	Medien-technik
		§ 4 Abs. 3 Nr. 1.6	§ 4 Abs. 3 Nr. 2.6	§ 4 Abs. 3 Nr. 3.6	§ 4 Abs. 3 Nr. 4.6
II.1	kundenspezifische Medienberatung	×			
II.2	Projektdurchführung	×			
II.3	werbeorientierte Gestaltung		×		
II.4	Storyboarderstellung		×	×	
II.5	Redaktionstechnik II		×	×	
II.6	Digitalfotografie II		×	×	×
II.7	Fotogravurzeichnung III		×	×	
II.8	Text-, Grafik-, Bilddatenbearbeitung		×	×	
II.9	Bewegtbild- und Audiosignalbearbeitung III		×	×	
II.10	Datenbankanwendung II		×	×	×
II.11	Herstellung interaktiver Medienprodukte			×	
II.12	Reprografie				×
II.13	Mikrografie				×
II.14	Digitaldruck				×
II.15	Tiefdruckformherstellung			×	
II.16	digitale Druckformherstellung			×	

(5) Bei Qualifikationseinheiten mit aufsteigender Ordnungskennziffer muß bei Eintritt in die höherwertige Qualifikationseinheit der Ausbildungsinhalt der vorangegangenen Qualifikationseinheit vermittelt sein.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Monate aufgeführten gemeinsamen Qualifikationseinheiten und die zwei nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 gewählten Qualifikationseinheiten aus der gemeinsamen Auswahlliste nach § 4 Abs. 2 sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sieben Stunden vier Aufgaben bearbeiten, die aus schriftlichen und praktischen Teilen bestehen können und sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Betriebliche Leistungsprozesse und Arbeitsorganisation, Qualitätsmanagement,
2. berufsbezogene arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
3. informations- und kommunikationstechnische Systeme, Datenhandling,
4. Gestaltung,
5. Medienintegration,
6. Kommunikationsfähigkeit.

§ 9

**Abschlußprüfung
in der Fachrichtung Medienberatung**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in Teil A der Prüfung in höchstens sieben Stunden eine praktische Aufgabe bearbeiten, deren Ergebnis zu bewerten ist. Hierfür kommt insbesondere die organisatorische Abwicklung eines Medienprojekts in Betracht.

(3) Der Prüfungsteil B besteht aus den vier Prüfungsbereichen Konzeption und Gestaltung, Medienintegration und Medienausgabe, Kommunikation sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung:
 - a) Arbeitsorganisation,
 - b) kaufmännische Grundlagen,
 - c) Kosten- und Leistungsrechnung,
 - d) Auftragsbearbeitung,
 - e) Projektmanagement,
 - f) Produkte und Produktionsabläufe,
 - g) Marketing, Werbung,
 - h) Kundenbetreuung,
 - i) Urheber-, Verwertungs- und Vertragsrecht;
2. im Prüfungsbereich Medienintegration und Medienausgabe:
 - a) Medienintegration,
 - b) Datenhandling,
 - c) Telekommunikation,
 - d) Datenbearbeitung,
 - e) Qualitätsmanagement,
 - f) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - g) Umweltschutz;
3. im Prüfungsbereich Kommunikation:
 - a) Nutzung englischsprachiger Medien,
 - b) schriftliche Unterlagen,
 - c) Kommunikationsformen, Kommunikationsregeln, Teamarbeit,
 - d) Kommunikationswege und -mittel;
4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den Prüfungsteil B ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung	120 Minuten,
2. im Prüfungsbereich Medienintegration und Medienausgabe	120 Minuten,
3. im Prüfungsbereich Kommunikation	60 Minuten,
4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Der Prüfungsteil B ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das

bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des Prüfungsteiles B haben die Prüfungsbereiche Konzeption und Gestaltung sowie Medienintegration und Medienausgabe gegenüber den übrigen Prüfungsbereichen jeweils das doppelte Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in den Prüfungsteilen A und B sowie innerhalb des Prüfungsteils B im Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Abschlußprüfung in der Fachrichtung Mediendesign

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in Teil A der Prüfung in höchstens sieben Stunden eine praktische Aufgabe bearbeiten, deren Ergebnis zu bewerten ist. Hierfür kommt insbesondere die Konzeption und Gestaltung eines Medienprodukts in Betracht.

(3) Der Prüfungsteil B besteht aus den vier Prüfungsbereichen Konzeption und Gestaltung, Medienintegration und Medienausgabe, Kommunikation sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung:
 - a) Layout,
 - b) Storyboard,
 - c) Gestaltungsmittel und -elemente,
 - d) Farbe und Farbsysteme,
 - e) Typografie und Normen,
 - f) Produktionsprozesse,
 - g) Wirkung von Medienkomponenten,
 - h) zielgruppen- und produktorientierte Mediengestaltung;
2. im Prüfungsbereich Medienintegration und Medienausgabe:
 - a) Informations- und Übertragungsprozesse,
 - b) Prozeßsteuerung,
 - c) Datenformate, Datenorganisation, Datenkonvertierung,
 - d) digitale Datenein- und -ausgabe,
 - e) Zusammenführen digitaler Daten,
 - f) Zusammenführen analoger Daten,
 - g) Hard- und Softwarekomponenten,
 - h) Qualitätsmanagement,
 - i) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - k) Umweltschutz;
3. im Prüfungsbereich Kommunikation:
 - a) Nutzung englischsprachiger Medien,
 - b) schriftliche Unterlagen,

- c) Kommunikationsformen, Kommunikationsregeln, Teamarbeit,
 - d) Kommunikationswege und -mittel;
4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den Prüfungsteil B ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Medienintegration und Medienaussgabe | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Kommunikation | 60 Minuten, |
| 4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der Prüfungsteil B ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des Prüfungsteiles B haben die Prüfungsbereiche Konzeption und Gestaltung sowie Medienintegration und Medienaussgabe gegenüber den übrigen Prüfungsbereichen jeweils das doppelte Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in den Prüfungsteilen A und B sowie innerhalb des Prüfungsteils B im Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 11

Abschlußprüfung in der Fachrichtung Medienoperating

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in Teil A der Prüfung in höchstens sieben Stunden eine praktische Aufgabe bearbeiten, deren Ergebnis zu bewerten ist. Hierfür kommt insbesondere die Datenerzeugung für die Verwendung in Print- und elektronischen Medien in Betracht.

(3) Der Prüfungsteil B besteht aus den vier Prüfungsbereichen Konzeption und Gestaltung, Medienintegration und Medienaussgabe, Kommunikation sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung:
 - a) Layout,
 - b) Storyboard,
 - c) Gestaltungsgrundlagen,
 - d) Gestaltungsmittel und -elemente;

2. im Prüfungsbereich Medienintegration und Medienaussgabe:

- a) Datenhandling,
- b) produktionstechnische Verfahren,
- c) Medienprodukte,
- d) Netzwerke,
- e) Eingabesysteme,
- f) Ausgabesysteme,
- g) elektronische Bildbearbeitung,
- h) Audio-/Videobearbeitung,
- i) Datenbankanwendungen,
- k) Qualitätsmanagement,
- l) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- m) Umweltschutz;

3. im Prüfungsbereich Kommunikation:

- a) Nutzung englischsprachiger Medien,
- b) schriftliche Unterlagen,
- c) Kommunikationsformen, Kommunikationsregeln, Teamarbeit,
- d) Kommunikationswege und -mittel;

4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den Prüfungsteil B ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Medienintegration und Medienaussgabe | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Kommunikation | 60 Minuten, |
| 4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der Prüfungsteil B ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des Prüfungsteiles B haben die Prüfungsbereiche Konzeption und Gestaltung sowie Medienintegration und Medienaussgabe gegenüber den übrigen Prüfungsbereichen jeweils das doppelte Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in den Prüfungsteilen A und B sowie innerhalb des Prüfungsteils B im Prüfungsbereich Medienintegration und Medienaussgabe mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 12

Abschlußprüfung in der Fachrichtung Medientechnik

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 sowie auf den im Berufsschulunterricht ver-

mittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in Teil A der Prüfung in höchstens sieben Stunden eine praktische Aufgabe bearbeiten, deren Ergebnis zu bewerten ist. Hierfür kommt insbesondere die Aufbereitung von Vorlagen und Daten für einen Ausgabe-prozeß und dessen Steuerung in Betracht.

(3) Der Prüfungsteil B besteht aus den vier Prüfungsbereichen Konzeption und Gestaltung, Medienintegration und Medienausgabe, Kommunikation sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung:
 - a) Vorlagenarten und -beurteilung,
 - b) Gestaltungsgrundlagen,
 - c) Gestaltungsmittel und -elemente,
 - d) Produktionsprozesse;
2. im Prüfungsbereich Medienintegration und Medienausgabe:
 - a) Materialien,
 - b) Messen und Prüfen,
 - c) Ausgabegeräte und -techniken,
 - d) Text-, Bild- und Grafikübernahme,
 - e) Eingabegeräte und -techniken,
 - f) Betriebssysteme, Hardware und Netzwerke,
 - g) Verfahrenswege zur Text-, Bild- und Grafikverarbeitung,
 - h) Qualitätsmanagement,
 - i) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - k) Umweltschutz;
3. im Prüfungsbereich Kommunikation:
 - a) Nutzung englischsprachiger Medien,
 - b) schriftliche Unterlagen,
 - c) Kommunikationsformen, Kommunikationsregeln, Teamarbeit,
 - d) Kommunikationswege und -mittel;
4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den Prüfungsteil B ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Medienintegration und Medienausgabe | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Kommunikation | 60 Minuten, |
| 4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der Prüfungsteil B ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des Prüfungsteiles B haben die Prüfungsbereiche Konzeption und Gestaltung sowie Medienintegration und Medienausgabe gegenüber den übrigen Prüfungsbereichen jeweils das doppelte Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in den Prüfungsteilen A und B sowie innerhalb des Prüfungsteils B im Prüfungsbereich Medienintegration und Medienausgabe mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 13

Nichtanwenden von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Fotogravurzeichner/Fotogravurzeichnerin sind nicht mehr anzuwenden.

§ 14

Übergangsregelung

(1) Auf Berufsausbildungsverhältnisse für die Ausbildungsberufe Schriftsetzer/Schriftsetzerin für den Geltungsbereich der Industrie, Reprohersteller/Reproherstellerin, Werbe- und Mediovorlagenhersteller/Werbe- und Mediovorlagenherstellerin, Reprograf/Reprografin und Fotogravurzeichner/Fotogravurzeichnerin, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren für Berufsausbildungsverhältnisse, die nach dem 31. Juli 1997 im ersten Ausbildungsjahr begonnen haben, die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 1999 beginnen, können die Vertragsparteien die Anwendung der bisherigen Vorschriften vereinbaren.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Berufsausbildung zum Reprohersteller/zur Reproherstellerin vom 18. April 1994 (BGBl. I S. 823), zum Werbe- und Mediovorlagenhersteller/zur Werbe- und Mediovorlagenherstellerin vom 29. Mai 1996 (BGBl. I S. 720), zum Reprografen/zur Reprografin vom 24. April 1997 (BGBl. I S. 955) sowie zum Schriftsetzer/zur Schriftsetzerin für den Geltungsbereich der Industrie nach § 2 der Verordnung vom 21. April 1993 (BGBl. I S. 496) außer Kraft.

Bonn, den 4. Mai 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Bürger

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Mediengestalter für Digital- und Printmedien/zur Mediengestalterin für Digital- und Printmedien

A. Gemeinsame Ausbildung

1. Qualifikationseinheiten nach § 4 Abs. 1

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.-18.	19.-36.
1	2	3	4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 		
4	Umweltschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 		

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.–18.	19.–36.
1	2	3	4	
5	Arbeitsorganisation (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Auftragsunterlagen und Vorlagen entsprechend der Auftragsbeschreibung auf Vollständigkeit prüfen b) Auftragsziele festlegen und Teilaufgaben definieren c) Verfahrenswege für die Produktion ableiten, dabei Verwertungsrechte berücksichtigen d) Datenträger auf Eignung und technische Umsetzbarkeit prüfen e) technische und terminliche Kundenvorgaben beachten, Termine planen, abstimmen und überwachen f) Arbeitsanweisungen erstellen und Arbeitsabläufe dokumentieren g) deutsch- und englischsprachige Informationsquellen nutzen h) Aufgaben im Team planen und bearbeiten; Ergebnisse abstimmen und auswerten i) Möglichkeiten zur Konfliktregelung im Team anwenden k) Materialkosten und Zeitaufwand dokumentieren und im Soll-Ist-Vergleich bewerten l) an der Gestaltung des eigenen Arbeitsplatzes unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben und ergonomischer Aspekte mitwirken m) Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und -gestaltung vorschlagen 	15	
6	Gestaltungsgrundlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gestaltungsgrundsätze für die Herstellung von Medienprodukten anwenden b) Gestaltungselemente entwickeln c) Maße umrechnen und anwenden d) Schriftwirkung beurteilen e) Normvorschriften berücksichtigen f) Farben als Gestaltungsmittel einsetzen 	15	
7	Datenhandling I (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Systemkomponenten und Softwareapplikationen auftragsbezogen auswählen b) Dateiformate unterscheiden und in verschiedenen Anwendungsbereichen einsetzen c) Datenorganisation und -verwaltung auftragsspezifisch nutzen, Dateikonventionen anwenden d) Erkenntnisse aus dem Zusammenhang von Arbeitsabläufen, Datenflüssen und Schnittstellen für die eigene Arbeitsorganisation nutzen e) Originaldaten sichern und daraus Produktionsdaten erzeugen f) Datenträger auswählen sowie Produktionsdaten sichern und archivieren g) Daten verwendungsbezogen bereitstellen und ausgeben h) Virenschutz sicherstellen 	15	

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.–18.	19.–36.
1	2	3	4	
8	Medienintegration I (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Dateien auftragsbezogen auswählen und zusammenführen b) Daten für die Mehrfachnutzung übernehmen, transferieren und konvertieren c) Bestandteile von Softwaretools unterscheiden und handhaben d) verschiedene Datentypen für unterschiedliche Verwendungsmöglichkeiten unter Anwendung von Softwaretools kombinieren e) Arbeitsergebnisse korrigieren und optimieren 	15	
9	Qualitätsmanagement (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen des Qualitätsmanagements im eigenen Arbeitsbereich anwenden b) Arbeitsabläufe fortwährend auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren; bei Abweichungen Systemeinstellungen korrigieren c) Pflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Werkzeuge, Geräte und Systeme als Teil des Qualitätsmanagements erkennen und Maßnahmen einleiten 	2	
10	Datenhandling II (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Leistungsmerkmale von Netzwerken bewerten, den Datenfluß im Netz optimieren b) Leistungsmerkmale von Hard- und Softwareschnittstellen hinsichtlich Kompatibilität beurteilen und aufeinander abstimmen c) Daten übernehmen, unter Berücksichtigung der Standardisierbarkeit transferieren und konvertieren d) Komprimierungsverfahren abgestimmt auf den Dateityp auswählen und Komprimierung durchführen e) metastrukturierte Dateien erstellen und verwalten f) Daten für die Mehrfachnutzung übernehmen, transferieren und konvertieren 		11
11	Medienintegration II (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) anwendungsspezifische Eingangsformate für die Datenbearbeitung festlegen b) Digitalisierung analoger Daten durchführen c) Geräte und Softwaretools für die Kombination analoger und digitaler Daten auswählen d) analoge und digitale Daten im Produktionsprozeß kombinieren e) Abfolge der Arbeitsschritte für die Integration unterschiedlicher Datenstrukturen festlegen f) Farbraumanpassungen durchführen g) anwendungsspezifische Ausgangsformate für unterschiedliche Ausgabemedien und unterschiedliche Systemplattformen erzeugen 		11

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.-18.	19.-36.
1	2	3	4	
12	Telekommunikation (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	a) technische Möglichkeiten der Telekommunikation unterscheiden b) Kompatibilitäten und Übertragungsstandards feststellen c) Übertragungsraten und Transfergeschwindigkeiten bewerten d) Kosten für Datenübertragungen ermitteln und vergleichen e) Dienste und Netze für den Informationsaustausch nutzen f) Dateien vor der Datenübertragung optimieren g) Ergebnisse anhand von Übertragungsprotokollen prüfen		4

2. Qualifikationseinheiten nach § 4 Abs. 2

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.-18.	19.-36.
1	2	3	4	
13.1	kaufmännische Auftragsbearbeitung I (§ 4 Abs. 2 Nr. 1)	a) typische Geschäftsprozesse unterscheiden b) Organisations- und Bürokommunikationsmittel anwenden c) Schriftverkehr durchführen d) Unterlagen für die Erstellung von Angeboten beschaffen und auswerten e) Rechnungswesen als Instrument kaufmännischer Steuerung und Kontrolle an Beispielen des Ausbildungsbetriebes begründen und die Gliederung des Rechnungswesens erläutern f) Methoden der betrieblichen Leistungserfassung anwenden g) Systematik der Kosten- und Leistungsrechnung an Beispielen des Ausbildungsbetriebes anwenden	8	
13.2	typografische Gestaltung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2)	a) Schrift produktorientiert auswählen b) typografische Gestaltungsvarianten entwickeln und Unterschiede begründen c) Gestaltungsgrundsätze für Print- und Nonprintmedien anwenden d) Entwürfe technisch umsetzen e) Texte lesegerecht gestalten f) Text- und Zahlengruppen tabellarisch ordnen g) Zahlenwerte mit Diagrammen grafisch darstellen h) Arbeitsergebnisse prüfen und optimieren	8	

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.-18.	19.-36.
1	2	3	4	
13.3	elektronische Bildbearbeitung I (§ 4 Abs. 2 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) analoges und digitales Bildmaterial auf technische Verwendbarkeit prüfen sowie Ergebnisse dokumentieren b) analoge Bilddaten erfassen, digitale Bilddaten übernehmen sowie Formatwandlungen durchführen c) an Bilddaten Korrekturen ausführen d) Bilddaten ordnen und sichern 	8	
13.4	Bewegtbild- und Audiosignalbearbeitung I (§ 4 Abs. 2 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bild- und Tonmaterial auf inhaltliche Vollständigkeit prüfen sowie Ergebnisse dokumentieren b) projektorientierte Werkzeuge zur Bewegtbild- und Audiodatenbearbeitung auswählen c) Bild- und Tonaufnahmen überspielen, Norm- und Formatwandlungen durchführen d) Ton- und Bildaufnahmen abhören, sichten, ordnen und auftragsbezogen zusammenführen 	8	
13.5	Fotogravurzeichnung I (§ 4 Abs. 2 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Verteilungszeichnung anfertigen, dabei Versatz berücksichtigen b) Vorlagen in Strichzeichnungen umsetzen c) Schwarzweißeffekte herstellen d) Muster bearbeiten und ergänzen 	8	
13.6	medienübergreifende Datenausgabe (§ 4 Abs. 2 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Datenausgabegeräte für unterschiedliche Einsatzbereiche auswählen b) Datenausgabegeräte konfigurieren und für die Datenausgabe vorbereiten c) Daten gerätebezogen auf Ausgabefähigkeit prüfen d) Daten auf verschiedenen Datenträgern und auf verschiedenen Medien ausgeben e) Arbeitsergebnisse auf weitere Verwendbarkeit prüfen 	8	
13.7	Hard- und Software (§ 4 Abs. 2 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Rechner und Peripheriegeräte verbinden und in Betrieb nehmen b) Betriebssysteme installieren c) Systemzustände halten und sichern d) Softwareapplikationen integrieren e) Hardwarekomponenten installieren 	8	

B. Ausbildung in den Fachrichtungen

1. Qualifikationseinheiten nach § 4 Abs. 3

1.1 Fachrichtung Medienberatung

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.-18.	19.-36.
1	2	3	4	
1	Projektplanung (§ 4 Abs. 3 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Projekte planen, insbesondere Personal-, Sachmittel-, Termin- und Kostenplanung durchführen b) Urheberrecht und verwandte Schutzrechte bei der Planung von Medienprodukten berücksichtigen c) betriebliche Standards zur Projektdurchführung bei unterschiedlichen Aufgabenstellungen anwenden d) qualitätssichernde Maßnahmen festlegen 		7
2	Kommunikation (§ 4 Abs. 3 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kommunikationsregeln und ihre Auswirkungen auf Arbeitsabläufe und Kommunikationsprozesse beachten b) Kommunikationsumgebung prüfen, unterschiedliche Kommunikationsformen und -mittel einsetzen c) Begriffe definieren und in Kommunikationsprozessen verwenden d) Informationsquellen aufgabenbezogen auswerten, Sachverhalte visualisieren und präsentieren 		7
3	Kundenbetreuung (§ 4 Abs. 3 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kundenwünsche ermitteln und mit dem betrieblichen Leistungsangebot vergleichen sowie daraus Vorgehensweisen für die Kundenberatung ableiten b) Beratungs- und Verkaufsgespräche planen, durchführen und nachbereiten c) Beschwerden entgegennehmen und betriebsübliche Maßnahmen einleiten d) Kundenkontakte auswerten und Ergebnisse für betriebliche Entscheidungen aufbereiten 		7
4	projektbezogene Datenbearbeitung (§ 4 Abs. 3 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Datenquellen prüfen und auswerten b) Projektziele definieren, Teilziele ableiten c) Ausgabeformate für die weitere Verarbeitung bestimmen d) Text-, Bild- und Grafikdaten mit Anwendungsprogrammen bearbeiten e) Daten mit Konvertierungssoftware transformieren f) Routineprozesse identifizieren und durchführen g) eindeutige Datenhierarchien erzeugen, Daten darin ablegen h) Arbeitsvorgänge dokumentieren und Ergebnisse kontrollieren 		7

1.2 Fachrichtung Mediendesign

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.-18.	19.-36.
1	2	3	4	
1	gestaltungsorientierte Arbeitsvorbereitung (§ 4 Abs. 3 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Scribble erstellen b) Arbeitsanweisungen und Produktionslayout erstellen c) Verfügbarkeit von Daten prüfen und produktbezogen auswählen d) Daten auf Vollständigkeit und technische Eignung prüfen e) Verfahrenswege für die Produktion planen f) technische und terminliche Vorgaben des Gestaltungskonzeptes koordinieren 		7
2	Kommunikation (§ 4 Abs. 3 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kommunikationsregeln und ihre Auswirkungen auf Arbeitsabläufe und Kommunikationsprozesse beachten b) Kommunikationsumgebung prüfen, unterschiedliche Kommunikationsformen und -mittel einsetzen c) Begriffe definieren und in Kommunikationsprozessen verwenden d) Informationsquellen aufgabenbezogen auswerten, Sachverhalte visualisieren und präsentieren 		7
3	Konzeption (§ 4 Abs. 3 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gestaltungskonzeptionen entwickeln b) unterschiedliche Gestaltungskonzepte im Team optimieren c) Gestaltungskonzepte präsentieren und begründen d) Wirkung und Funktion der verschiedenen Medien einplanen sowie Verbreitungsmedien festlegen e) technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen 		7
4	Gestaltung (§ 4 Abs. 3 Nr. 2.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Präsentationsgrafiken entwickeln b) grafische Elemente entwerfen c) Formen einsetzen, dabei insbesondere Perspektive, Stilisierung, Abstraktion und Symbolik berücksichtigen d) Medienprodukte präsentationsreif gestalten 		7

1.3 Fachrichtung Medienoperating

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.-18.	19.-36.
1	2	3	4	
1	Produktionsplanung (§ 4 Abs. 3 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgabenstellung analysieren und Lösungsmöglichkeiten anhand der betrieblichen Bedingungen aufzeigen b) Verfahrenswege für die Produktion produkt- und verwendungsbezogen auswählen und festlegen c) Zeitbedarf für die Produktionsschritte ermitteln, Kapazitäten prüfen, Zwischenziele setzen, Kontrollschritte vorsehen und den Gesamttablauf terminieren 		7

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.-18.	19.-36.
1	2	3	4	
2	Informationsbeschaffung (§ 4 Abs. 3 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) rechtliche Vorschriften für die Nutzung von Daten beachten b) Daten aus lokalen Netzen und Fernnetzen übernehmen c) Datenbanken zur Informationsbeschaffung nutzen d) unterschiedliche Datentypen konvertieren und auf Verwendbarkeit prüfen e) Daten komprimieren und dekomprimieren f) Daten auftragsbezogen zusammenführen 		7
3	produktorientierte Medienintegration (§ 4 Abs. 3 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Daten auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit prüfen b) Daten mit Anwendungsprogrammen optimieren c) Daten zur interaktiven Nutzung umstrukturieren d) Daten zu einem Medienprodukt zusammenführen e) Hybridprodukte herstellen f) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen 		7
4	produktbezogene Datenbearbeitung (§ 4 Abs. 3 Nr. 3.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Datenquellen prüfen und auswerten b) Projektziele definieren, Teilziele ableiten c) Ausgabeformate für die weitere Verarbeitung bestimmen d) Text-, Bild- und Grafikdaten mit Anwendungsprogrammen bearbeiten e) Daten mit Konvertierungssoftware transformieren f) Routineprozesse identifizieren und durchführen g) eindeutige Datenhierarchien erzeugen, Daten darin ablegen h) Arbeitsvorgänge dokumentieren und Ergebnisse kontrollieren 		7

1.4 Fachrichtung Medientechnik

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.-18.	19.-36.
1	2	3	4	
1	Produktionsplanung (§ 4 Abs. 3 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgabenstellung analysieren und Lösungsmöglichkeiten anhand der betrieblichen Bedingungen aufzeigen b) Verfahrenswege für die Produktion produkt- und verwendungsbezogen auswählen und festlegen c) Zeitbedarf für die Produktionsschritte ermitteln, Kapazitäten prüfen, Zwischenziele setzen, Kontrollschritte vorsehen und den Gesamtablauf terminieren 		7

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.-18.	19.-36.
1	2	3	4	
2	Prozeßsteuerung (§ 4 Abs. 3 Nr. 4.2)	a) Herstellungssysteme mit Peripheriegeräten verbinden b) Herstellungsprozeß kontrollieren und optimieren c) Prozesse zur Einhaltung von Fertigungsvorgaben steuern d) Störungen des Prozeßablaufs erkennen und korrigierend in den Prozeß eingreifen e) Materialeinsatz auf den Produktionsprozeß abstimmen, dabei zeitliche, ökonomische und ökologische Bedingungen berücksichtigen f) Fertigungsprozeß dokumentieren		7
3	Speichermedien (§ 4 Abs. 3 Nr. 4.3)	a) aus Art und Leistungsmerkmalen verschiedener Speichermedien Einsatzbereiche ableiten b) Speichermedien prüfen und für die Benutzung vorbereiten c) Speichermedien mit Rechnersystemen verbinden und zur Datenablage einrichten, Speichermedien auswählen, Ergebnisse kontrollieren und dokumentieren d) digitale Speichermedien optimieren, beschädigte Daten wieder herstellen e) Daten auf geeigneten Speichermedien sichern und auslagern f) Speicherkapazitäten verwalten		7
4	digitale Druckausgabe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4.4)	a) Druck- und Plotsysteme auftragsbezogen vorbereiten und mit Peripheriegeräten verbinden b) Druck- und Plotergebnisse vor Beginn der Serienproduktion auf Einhaltung der Vorgaben prüfen c) ein- und mehrfarbige Druck- und Plotterzeugnisse in geforderter Auflagenhöhe herstellen d) Serienfertigung prozeßbegleitend auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren und bei Abweichungen Einstellungen ändern		7

2. Qualifikationseinheiten nach § 4 Abs. 4 Nr. 1

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.-18.	19.-36.
1	2	3	4	
I.1	Kosten- und Leistungsrechnung (§ 4 Abs. 4 Nr. 1, lfd. Nr. I.1)	a) Kostenarten erfassen und den Kostenstellen zuordnen b) Kostensätze ermitteln c) Kosten für erbrachte Leistungen ermitteln sowie im Zeitvergleich und im Soll-Ist-Vergleich bewerten d) Ergebnisse der Betriebsabrechnung für Controllingzwecke auswerten		6

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.–18.	19.–36.
1	2	3	4	
I.2	kaufmännische Auftragsbearbeitung II (§ 4 Abs. 4 Nr. 1, lfd. Nr. I.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) technische Realisierbarkeit von Kundenanforderungen prüfen und die erforderlichen Kosten abschätzen b) Preise kalkulieren, Angebote erstellen c) Material und Daten disponieren d) Verträge unterschriftsreif vorbereiten e) Eingangsrechnungen prüfen, Ausgangsrechnungen erstellen f) Nachkalkulation durchführen 		6
I.3	Kommunikation (§ 4 Abs. 4 Nr. 1, lfd. Nr. I.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kommunikationsregeln und ihre Auswirkungen auf Arbeitsabläufe und Kommunikationsprozesse beachten b) Kommunikationsumgebung prüfen, unterschiedliche Kommunikationsformen und -mittel einsetzen c) Begriffe definieren und in Kommunikationsprozessen verwenden d) Informationsquellen aufgabenbezogen auswerten, Sachverhalte visualisieren und präsentieren 		6
I.4	Gestaltung von Printprodukten (§ 4 Abs. 4 Nr. 1, lfd. Nr. I.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schrift mit grafischen Elementen und Bildern kombinieren b) Farbkombinationen beurteilen und anwenden c) Bedruckstoffe und Farben aufeinander abstimmen d) Gestaltung auf Zielgruppen abstimmen e) Printprodukte mit strukturierten Darstellungen typografisch gestalten f) technische Realisierbarkeit der Gestaltung sicherstellen 		6
I.5	Gestaltung digitaler Medien (§ 4 Abs. 4 Nr. 1, lfd. Nr. I.5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schrift mit grafischen Elementen und Bildern kombinieren b) Farbkombinationen beurteilen und anwenden c) Gestaltungsgrundsätze für digitale Medien anwenden d) Gestaltung auf Zielgruppen abstimmen e) Gestaltung auf die technischen Möglichkeiten des Ausgabemediums abstimmen f) Datenformate für das Ausgabemedium bestimmen 		6
I.6	Redaktionstechnik I (§ 4 Abs. 4 Nr. 1, lfd. Nr. I.6)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Arbeitsorganisation objektspezifische Produktionsabläufe und Ressorteinteilung berücksichtigen b) bei der technischen Gestaltung des redaktionellen Teils von Presseerzeugnissen mitwirken c) Texte und Bilder analoger und digitaler Presseerzeugnisse unter Berücksichtigung redaktioneller Vorgaben gestalten d) in Absprache mit der Redaktion Texte redigieren, hierbei journalistische Darstellungsformen berücksichtigen e) bei der Recherche in Datenbanken und Presseagenturen mitwirken 		6

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.–18.	19.–36.
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> f) Grundzüge des Presse- und Medienrechts, die presserechtliche Verantwortung sowie medienrechtliche Selbstverpflichtungen beachten g) Texte, Bilder und Grafiken übernehmen und für medienspezifische Ausgabe aufbereiten 		
I.7	Digitalfotografie I (§ 4 Abs. 4 Nr. 1, lfd. Nr. I.7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Motive und Aufnahmeart nach Verwendungszweck auswählen b) Belichtungsmöglichkeiten bestimmen c) Bewegung und Schärfentiefe bei der Bildgestaltung einsetzen d) Abbildungsgrundsätze bei der Objektivwahl beachten 		6
I.8	Fotogravurzeichnung II (§ 4 Abs. 4 Nr. 1, lfd. Nr. I.8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aquarellierungen erstellen b) Farbauszüge herstellen c) Muster nachbearbeiten d) Nahtlosretuschen herstellen 		6
I.9	elektronische Bildbearbeitung II (§ 4 Abs. 4 Nr. 1, lfd. Nr. I.9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bilddaten inhaltlich bearbeiten und für die technische Weiterverarbeitung vorbereiten b) Teilprodukte herstellen, bearbeiten und zu neuen Produkten zusammenführen c) Bildmodifikationen durchführen d) Bilddaten sichern, Bilddaten unter Anwendung eines Prüfsystems auf Übereinstimmung mit den Vorgaben prüfen e) Bilddaten auf Speichermedien ausgeben 		6
I.10	Bewegtbild- und Audio-signalbearbeitung II (§ 4 Abs. 4 Nr. 1, lfd. Nr. I.10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ton- und Bildbeiträge für eine produktorientierte Auswahl zusammenstellen b) in Archiven Ton- und Bildbeiträge recherchieren, Ergebnisse strukturiert ablegen; hierbei Rechteevertung berücksichtigen c) Ton nach redaktionellen Vorgaben und gestalterischen Gesichtspunkten aussteuern, mischen und aufnehmen d) Bildaufnahmen nach redaktionellen Vorgaben und gestalterischen Gesichtspunkten bearbeiten 		6
I.11	Datenbankanwendung I (§ 4 Abs. 4 Nr. 1, lfd. Nr. I.11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Datenbanken einrichten und verwalten, Datenbankabfragen durchführen b) Daten unterschiedlicher Formate für Datenbankanwendungen aufbereiten c) Datenübernahme in Datenbanken planen und durchführen d) Daten aus Datenbanken exportieren und in andere Anwendungsprogramme importieren 		6

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.–18.	19.–36.
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> e) aus unterschiedlichen Datenbeständen Informationen verknüpfen f) Verfahren zur Pflege und Verwaltung von Datenbeständen anwenden g) externe Datenbestände nutzen 		
I.12	Programmierung von Medienprodukten (§ 4 Abs. 4 Nr. 1, lfd. Nr. I.12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Programmiersprachen unterscheiden und Leistungsmerkmale beurteilen b) Struktogramme produktorientiert entwickeln c) Programmierwerkzeuge auswählen und Prozesse automatisieren 		6
I.13	Druckformherstellung (§ 4 Abs. 4 Nr. 1, lfd. Nr. I.13)	<ul style="list-style-type: none"> a) Daten und Kopiervorlagen auf Vollständigkeit und technische Umsetzbarkeit prüfen b) Seiten ausschließen, Nutzen anordnen, standrichtig positionieren und auf Passer prüfen c) Kontrollelemente integrieren d) Druckformen herstellen e) Arbeitsergebnis prüfen und beurteilen, bei Abweichungen Druckform korrigieren 		6
I.14	analoger Druck und analoge Vervielfältigung (§ 4 Abs. 4 Nr. 1, lfd. Nr. I.14)	<ul style="list-style-type: none"> a) Produktionssysteme auswählen, auftragsbezogen vorbereiten und Vervielfältigungen herstellen b) Materialien auswählen und einsetzen c) Montagen herstellen, Composing durchführen d) Druckvorlagen und Druckformen herstellen e) Printprodukte herstellen f) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen 		6
I.15	Druckweiterverarbeitung (§ 4 Abs. 4 Nr. 1, lfd. Nr. I.15)	<ul style="list-style-type: none"> a) Verfahrenswege für die Verarbeitung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen festlegen b) Materialien auswählen und einsetzen c) Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse zum Endprodukt verarbeiten d) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen e) Fertigungsstörungen identifizieren und beheben 		6

3. Qualifikationseinheiten nach § 4 Abs. 4 Nr. 2

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.-18.	19.-36.
1	2	3	4	
II.1	kundenspezifische Medienberatung (§ 4 Abs. 4 Nr. 2, lfd. Nr. II.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedürfnisse und Verhalten von Mediennutzern analysieren und daraus mit dem Kunden Anforderungen für die Produktplanung und -gestaltung ableiten b) Marktanalysen und Ergebnisse von Marktforschung für den Kunden auswerten c) Werbeziele mit dem Kunden definieren, Vorgaben für die Entwicklung von Werbekonzepten erarbeiten 		12
II.2	Projektdurchführung (§ 4 Abs. 4 Nr. 2, lfd. Nr. II.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Projektdurchführung mit beteiligten betrieblichen Organisationseinheiten abstimmen, Termine überwachen b) Aufträge kundengerecht durchführen und Fremdleistungen koordinieren c) bei betriebsbedingten Abweichungen im Projekt- ablauf Kunden informieren, Lösungsalternativen auf- zeigen d) kundenbedingte Abweichungen bei der Projekt- durchführung berücksichtigen, Kostenänderungen ermitteln e) Projektablauf und Qualitätskontrollen dokumentieren f) Zielerreichung kontrollieren, Soll-Ist-Vergleiche auf Grund vorgegebener Planungsdaten durchführen 		12
II.3	werbeorientierte Gestaltung (§ 4 Abs. 4 Nr. 2, lfd. Nr. II.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Medienprodukte für die Werbung unter Berücksich- tigung von Wirkung und Funktion konzipieren b) visuelles Orientierungsverhalten der Nutzer berück- sichtigen c) Orientierungshilfen und visuelle Elemente entwerfen d) technische Bedingungen des Mediums beachten e) technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte be- achten 		12
II.4	Storyboarderstellung (§ 4 Abs. 4 Nr. 2, lfd. Nr. II.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Informationshierarchien strukturieren b) Interaktionsmöglichkeiten festlegen c) Aufbau von Screens festlegen d) Links definieren e) Entwurfstechniken für Storyboarderstellung anwenden f) Datenformate festlegen g) Animationen inhaltlich beschreiben und dokumen- tieren 		12
II.5	Redaktionstechnik II (§ 4 Abs. 4 Nr. 2, lfd. Nr. II.5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Seitenlayout von Presseerzeugnissen nach redaktio- nellen Vorgaben herstellen b) Infografiken und Diagrammgrafiken nach redaktio- nellen Vorgaben gestalten und erstellen c) mit Redaktionssystemen Texte, Grafiken und Bilder für Zeitungs- und Zeitschriftenseiten sowie Online- Erzeugnisse integrieren 		

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.–18.	19.–36.
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> d) Zeitungs- und Zeitschriftenseiten nach technischen und typografischen Anforderungen sowie nach redaktionellen Vorgaben umbrechen e) redaktionell gestaltete Beiträge und Seiten für Online-Medien aufbereiten und in das Ausgabemedium einstellen f) aus vorliegenden redaktionellen Beiträgen und werblichen Vorlagen Online-Angebote gestalten und Verknüpfungen herstellen g) bei der Archivierung redaktioneller Beiträge und Bilder mitwirken, Ergebnisse dokumentieren 		12
II.6	Digitalfotografie II (§ 4 Abs. 4 Nr. 2, lfd. Nr. II.6)	<ul style="list-style-type: none"> a) unterschiedliche Lichtarten einsetzen b) Belichtungsmessung durchführen und Ausleuchtung bestimmen c) Filterstrategien einsetzen d) Motivaufbau gestalten e) Monitor kalibrieren und Screenshotkontrollen durchführen 		12
II.7	Fotogravurzeichnung III (§ 4 Abs. 4 Nr. 2, lfd. Nr. II.7)	<ul style="list-style-type: none"> a) rapportiertes Muster erstellen b) gravierfähige Druckformvorlage herstellen 		12
II.8	Text-, Grafik- und Bilddatenbearbeitung (§ 4 Abs. 4 Nr. 2, lfd. Nr. II.8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Prozeßdaten für die technische Arbeitsausführung berechnen b) Textdaten gestaltungsorientiert aufbereiten und bearbeiten c) Bilddaten in verschiedenen Farbsystemen bearbeiten d) bei der Bilddatenbearbeitung Bestimmungsgrößen für Farben beachten und Standards berücksichtigen e) Bilddaten mit Prüfsystemen auf Übereinstimmung mit den Vorgaben prüfen f) Daten sichern und auf analoge Speichermedien ausgeben g) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen 		12
II.9	Bewegtbild- und Audio-signalbearbeitung III (§ 4 Abs. 4 Nr. 2, lfd. Nr. II.9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bild und Ton nach redaktionellen Vorgaben und gestalterischen Gesichtspunkten kombinieren b) Bildsequenzen unter Einsatz von Grafikelementen, Schriften, Animationen und Effekten nachbearbeiten c) sequenzbezogene Töne und Klänge nachbearbeiten und korrigieren; Effekte einsetzen und qualitativ abstimmen d) zeitliche Abläufe kontrollieren und anpassen e) endbearbeitete audiovisuelle Daten für die Medienausgabe prüfen und bereitstellen 		12

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.-18.	19.-36.
1	2	3	4	
II.10	Datenbankanwendung II (§ 4 Abs. 4 Nr. 2, lfd. Nr. II.10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Datenbankprodukte auftragsbezogen auswählen b) Datenbankstrukturen festlegen sowie Schlüssel definieren c) Sicherheitsmechanismen, insbesondere Zugriffsmöglichkeiten und -rechte, festlegen und implementieren d) Werkzeuge zur Sicherstellung der Datenintegrität implementieren e) Datenbanksysteme testen und optimieren f) Datenbestände strukturieren und in eine Datenbank übernehmen g) Abfragen und Berichte von Datenbeständen unter Nutzung einer Abfragesprache erstellen h) Schnittstellenprogramme in einer Datenbankprogrammiersprache erstellen 		12
II.11	Herstellung interaktiver Medienprodukte (§ 4 Abs. 4 Nr. 2, lfd. Nr. II.11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Navigationskonzepte erstellen und programmieren b) interaktive Applikationen unter Berücksichtigung fach- und benutzergerechter Dialoggestaltung erstellen 		12
II.12	Reprografie (§ 4 Abs. 4 Nr. 2, lfd. Nr. II.12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Daten auf verschiedenen Datenträgern und in verschiedenen Medien ausgeben b) Druckmaschine vorbereiten und einrichten sowie mehrfarbige Druckerzeugnisse herstellen c) großformatige Vervielfältigungen als Einzelstück sowie in Kleinserie herstellen d) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen 		12
II.13	Mikrografie (§ 4 Abs. 4 Nr. 2, lfd. Nr. II.13)	<ul style="list-style-type: none"> a) Mikrofilme im Simplex-, Duo- und Duplexverfahren herstellen und Suchmarken setzen b) Mikrofilme aus digitalen Daten herstellen c) Mikrofilm digitalisieren, auf digitalen Datenträgern speichern und prüfen d) Mikrofilme entwickeln, umkehrentwickeln und den Entwicklungsablauf überwachen e) Mikrofilmtaschen konfektionieren f) mit analogen und digitalen Verfahren rückvergrößern und ausgeben 		12
II.14	Digitaldruck (§ 4 Abs. 4 Nr. 2, lfd. Nr. II.14)	<ul style="list-style-type: none"> a) Druckdaten aus dem Datenbestand auswählen und als Druckjobs für den Druckprozeß bereitstellen b) Druckjobs unter Berücksichtigung von Auftragsparametern ordnen und zwischenspeichern c) Digitaldruckmaschine für den Ausgabeprozess vorbereiten und dabei qualitätssichernde Maßnahmen durchführen d) Druckjobs ausgeben 		12

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.–18.	19.–36.
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> e) Arbeitsergebnisse auf Qualitätsstandards und Umsetzung von Auftragsvorgaben prüfen, beurteilen und korrigieren f) Druckprodukt für die Weiterverarbeitung vorbereiten g) Produktionsdaten erfassen und dokumentieren h) technische Einrichtung pflegen und warten, Umwelt- und Arbeitssicherheitsvorschriften beachten 		
II.15	Tiefdruckformherstellung (§ 4 Abs. 4 Nr. 2, lfd. Nr. II.15)	<ul style="list-style-type: none"> a) Auftragsplanung nach Zylindergröße, Zylinderumfang und Druckmaschine durchführen b) Schema zur Auftragsplanung erstellen c) Seiten einlesen d) Daten für die Bebilderung konvertieren e) Formproof zur Kontrolle erstellen f) Fehlstellen, die bei der Zylinderherstellung auftreten, beheben g) Korrekturen nach Unternehmens- und Kundenwünschen ausführen h) Produktionseinheiten kalibrieren i) Druckbild auf den Zylinder aufbringen k) Produktionsvorgänge dokumentieren l) Zylinder verwalten sowie transportieren m) technische Einrichtungen pflegen und warten, Umwelt- und Arbeitssicherheitsvorschriften beachten n) Andruck prüfen und beurteilen 		12
II.16	digitale Druckformherstellung (§ 4 Abs. 4 Nr. 2, lfd. Nr. II.16)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fertigungsverfahren auswählen, Arbeitsablauf festlegen und Arbeitsschritte planen b) Ausgabesysteme bedienen und Standardisierungssysteme für die Druckformenherstellung berücksichtigen c) Druckformen aus digitalen Datenbeständen herstellen d) Anlagen und Systeme warten und pflegen e) Druckformen auf Vollständigkeit und die Bedingungen des weiteren technischen Druckprozesses visuell kontrollieren und meßtechnisch prüfen 		12

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 15, ausgegeben am 11. Mai 1998

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 98	Gesetz zum Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	778
	GESTA: XH003	
30. 4. 98	Gesetz zum Übereinkommen Nr. 176 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1995 über den Arbeitsschutz in Bergwerken	795
	GESTA: XG006	
1. 4. 98	Verordnung zur Durchführung der Vereinbarungen vom 9. Oktober 1997 zwischen dem Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Finanzen der Tschechischen Republik über die Errichtung vorgeschobener deutscher und tschechischer Grenzabfertigungsstellen an bestimmten Grenzübergängen und über die Strecken für die gemeinsame Grenzabfertigung während der Fahrt in Zügen und auf Schiffen	807
17. 3. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ...	856
19. 3. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bulgarischen Rahmenabkommens über Technische Zusammenarbeit	872
19. 3. 98	Bekanntmachung des deutsch-argentinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	872
19. 3. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	875
19. 3. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	875
19. 3. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	876
19. 3. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	876
19. 3. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vierten Protokolls zum Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen	877
20. 3. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden sowie des Protokolls von 1976 hierzu	878
20. 3. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	878
20. 3. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	879
20. 3. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen	879
20. 3. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	880

Preis dieser Ausgabe: 21,60 DM (19,60 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 22,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
15. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 794/98 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Pecorino Romano	L 114/14	16. 4. 98
15. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 795/98 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Kefalotyri und Kasseri	L 114/17	16. 4. 98
16. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 803/98 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für das Jahr 1998 zu der Verordnung (EG) Nr. 2275/96 des Rates zur Einführung besonderer Maßnahmen im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	L 115/5	17. 4. 98
17. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 822/98 der Kommission zur Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge	L 117/1	21. 4. 98
20. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 823/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 461/93 mit Bestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schlachtkörper von Schafen	L 117/2	21. 4. 98
20. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 824/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1141/97 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates betreffend die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen	L 117/4	21. 4. 98
20. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 825/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2790/94 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen	L 117/5	21. 4. 98
22. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 842/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für Rohtabak	L 120/8	23. 4. 98
22. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 843/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2200/97 des Rates hinsichtlich der Aufteilung der zur Rodung von Apfel- und Birnenbäumen einerseits und Pfirsich- und Nektarinenbäumen andererseits vorgesehenen prämierten Flächen auf die Mitgliedstaaten	L 120/10	23. 4. 98
22. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 845/98 der Kommission zur Festsetzung der Obergrenze der den Erzeugerorganisationen mit Betriebsfonds gemäß der Verordnung (EG) Nr. 411/97 zu gewährenden Beihilfe für 1997	L 120/12	23. 4. 98
22. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 847/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	L 120/14	23. 4. 98
30. 3. 98	Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren	L 125/1	27. 4. 98
23. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 854/98 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfevorauszahlung für Orangen für das Wirtschaftsjahr 1997/98	L 122/8	24. 4. 98

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
23. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 855/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1556/96 zur Anwendung von Einfuhrlicenzen auf bestimmtes aus Drittländern eingeführtes Obst und Gemüse	L 122/9	24. 4. 98
24. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 879/98 der Kommission zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1998/99	L 124/13	25. 4. 98
24. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 880/98 der Kommission zur Festlegung der Referenzmethoden für die Bestimmung des Gehalts an Wasser, fettfreier Trockenmasse und Fett von Butter	L 124/16	25. 4. 98
24. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 881/98 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zum Schutz ergänzender traditioneller Begriffe für bestimmte Arten von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete	L 124/22	25. 4. 98
24. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 882/98 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen zur Versorgung der Kanarischen Inseln im Rahmen des Verfahrens der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2552/97	L 124/27	25. 4. 98
24. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 883/98 der Kommission über den Verkauf durch Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zur Verarbeitung in der Gemeinschaft	L 124/35	25. 4. 98
24. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 884/98 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zur Verarbeitung in der Gemeinschaft sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 445/98	L 124/42	25. 4. 98
24. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 885/98 der Kommission über den Verkauf – im Rahmen einer Ausschreibung – von Rindfleisch, das bei bestimmten Interventionsstellen eingelagert und zur Ausfuhr bestimmt ist	L 124/49	25. 4. 98
27. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 897/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 126/22	28. 4. 98
Andere Vorschriften			
22. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 844/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2479/96 mit Durchführungsbestimmungen zu der bei der Einfuhr von Beerenfrüchten aus Estland, Lettland und Litauen geltenden Mindestpreisregelung und zur Festsetzung der Einfuhrmindestpreise	L 120/11	23. 4. 98
22. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 846/98 der Kommission zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 2008/97 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 151/98	L 120/13	23. 4. 98
20. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 851/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 über die Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	L 122/1	24. 4. 98
23. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 853/98 der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 546/98 zur Regelung der Einfuhr bestimmter Rindfleischerzeugnisse gemäß dem Beschluß 97/831/EG des Rates für 1998	L 122/6	24. 4. 98
23. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 856/98 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II, III, V, VII, VIII und IX der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	L 122/11	24. 4. 98
30. 3. 98	Entscheidung Nr. 888/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Systeme der indirekten Besteuerung im Binnenmarkt (FISCALIS-Programm)	L 126/1	28. 4. 98

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
7. 4. 98	Entscheidung Nr. 889/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 92/481/EWG des Rates über einen Aktionsplan für den zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten vorzunehmenden Austausch nationaler Beamter, die mit der zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Durchführung des Gemeinschaftsrechts betraut sind (Programm KAROLUS)	L 126/6	28. 4. 98
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 467/98 des Rates vom 23. Februar 1998 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder oder Kunststoff mit Ursprung in der Volksrepublik China, Indonesien und Thailand (ABI. L 60 vom 28. 2. 1998)	L 114/32	16. 4. 98